

# Umweltschutz auf dem Kirchenfriedhof Lauterbach

1. Der Umweltschutz, insbesondere die Abfallentsorgung, gewinnen auch auf den Friedhöfen wachsende Bedeutung. Deshalb besteht Handlungsbedarf für die Kirchenstiftungen, die Träger eines kirchlichen Friedhofs sind. Sie müssen ihre Friedhofsordnungen in rechtsverbindlicher Form ergänzen.
2. Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf den Friedhöfen ist die Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von nichtkompostierbaren oder nicht verwertbaren Abfallprodukten.
3. Daher dürfen Kunststoffe und sonstige nichtkompostierbare oder nicht verwertbare Stoffe in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, grundsätzlich nicht verwendet werden. Gärtnereien, die dem zuwiderhandeln, können nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Bekanntgabe dieser Bestimmungen von der Lieferung auf den Friedhof ausgeschlossen werden oder zur Zahlung von Abfallgebühren, über deren Höhe die Kirchenverwaltung beschließt, herangezogen werden.
4. Die kompostierbaren organischen Stoffe können, soweit Platz vorhanden, auf oder neben dem Friedhof kompostiert werden. Soweit hierfür kein Platz auf oder neben dem Friedhof vorhanden ist, müssen kompostierbare Stoffe wie Abfälle (s. unten Ziffer 5. und 6.) entsorgt werden.
5. Zu den entsorgungspflichtigen Abfällen gehören insbesondere alle nicht kompostierbaren Produkte der Trauerfloristik (Kränze, Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck) sowie die kompostierbaren Stoffe, die nicht auf oder neben dem Friedhof kompostiert werden können. Alle Abfälle sind von den Grabnutzungsberechtigten selbst außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kirchenstiftung kann eine Entsorgung zu kostendeckenden Gebühren anbieten; ggfs. entscheidet die Kirchenverwaltung über die Höhe der Gebühren.
6. Soweit Abfälle nicht gemäß Ziffer 4. oder 5. zu entsorgen sind oder unter Verstoß gegen Ziffer 4. und 5. nicht entsorgt werden, sind sie nach Möglichkeit über die kommunale Müllentsorgung zu entsorgen. Falls dadurch ein nennenswertes Abfallvolumen zu entsorgen ist, sollte hierüber mit der politischen Gemeinde gesprochen werden, da die politische Gemeinde berechtigt ist, die Entsorgung von nicht unwesentlichen Mengen von Friedhofsmüll zu verweigern (5 3 Abs. 3 Abfallgesetz, Art. 3 Abs. 2 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz). Der Kirchenstiftung entstehende Kosten sind, sobald Erfahrungswerte über deren Höhe vorliegen, kalkulatorisch bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühren oder sonstiger Friedhofsgebühren zu berücksichtigen. Außerdem sind Abfallentsorgungsgebühren festzusetzen, die von namentlich bekannten Abfallverursachern, die gegen die Bestimmungen der Ziffern 4. und 5. verstoßen, zu erheben sind.
7. Es sollen keine Grablichthüllen verwendet werden, die aus nicht wiederverwertbaren Stoffen bestehen.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Die vorstehenden Anordnungen (Ziff. 2.-8.) sind als Ergänzung zu bestehenden oder, soweit noch keine Friedhofsordnung besteht, zusammen mit der zu beschließenden Friedhofsordnung zu beschließen. Unter IX. der Musterfriedhofsordnung ("Sonstiges") ist auf diese ergänzenden Bestimmungen zum Umweltschutz auf den Friedhöfen hinzuweisen. Diese Bestimmungen zum Umweltschutz auf den Friedhöfen sollen als Anhang zur Muster-Friedhofsordnung bezeichnet werden. Nach Beschlußfassung durch die Kirchenverwaltung ist die ergänzte bzw. neue Friedhofsordnung wie üblich vom Pfarrer zu unterschreiben, zu siegeln und zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung an die Rechtsabteilung der Erzbischöflichen Finanzkammer zu senden. Nach Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung sind die neuen Bestimmungen für mindestens 1 Monat am Friedhof auszuhängen. Auf die Aushängung soll im Pfarrblatt hingewiesen werden; die Dauer der Aushängung ist in den Pfarrbüchern zu dokumentieren.